

## Stellungnahme

# Fünfte Verordnung zur Änderung der Trinkwasserverordnung

Referentenentwurf des Bundesministeriums für  
Gesundheit, 17.6.2021

Berlin, 2. 7. 2021

Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) hat am 17. Juni 2021 den Referentenentwurf „Fünfte Verordnung zur Änderung der Trinkwasserverordnung“ zur Verbändeanhörung versandt.

Im Entwurf wird eine Flexibilisierungsmöglichkeit für die Überwachungshäufigkeit von b-Anlagen im Sinne der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) vorgesehen. Diese entspricht der Anmerkung 4 zur Tabelle 1 in Anhang II Teil B Nummer 2 der Richtlinie EU 2020/2184 des Europäischen Parlamentes und des Rates der Europäischen Union vom 16. Dezember 2020 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (ABl. L 435 vom 23.12.2020, S. 1; im Folgenden EU-Trinkwasserrichtlinie).

In dem Referentenentwurf soll durch eine Änderung des § 14 Absatz 2d Trinkwasserverordnung diese Flexibilisierungsmöglichkeit der EU 2020/2184 für die Überwachungshäufigkeit von b-Anlagen im Sinne der Trinkwasserverordnung bereits umgesetzt werden, um die Betreiber von b-Anlagen bei gleichzeitiger Beibehaltung des Verbraucher-Schutzniveaus zu entlasten.

Die Anwendung und die Kostenentlastung von rund 3,2 Mio. Euro der vorgeschlagenen Regelung wurde vom BMG für 90 % der b-Anlagen geschätzt, das wären bundesweit 21 627 Anlagen. Die Länder Nordrhein-Westfalen (10 750 b-Anlagen) und Bayern (4 840 b-Anlagen) haben den größten Anteil aller Bundesländer an den b-Anlagen.

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW) nimmt nachfolgend Stellung.

#### **Zusammenfassung der Forderungen:**

- Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW) **begrüßt die Umsetzung** der Anmerkung 4 zur Tabelle 1 in Anhang II Teil B Nummer 2 der Richtlinie EU 2020/2184 in deutsches Recht.
- Die Umsetzung dient der finanziellen und bürokratischen **Entlastung der Unternehmer und sonstigen Betreiber von dezentralen Wasserwerken (b-Anlagen)** bei gleichzeitiger Beibehaltung des hohen Schutzniveaus für die Qualitätsüberwachung des Trinkwassers.
- Diese Entlastung sollte zum Schutz der Bevölkerung wie bisher nur bei den b-Anlagen angewandt werden, wo keine Untersuchungsergebnisse vorliegen, die auf eine Nichteinhaltung der Anforderungen oder eine Überschreitung der Grenzwerte im Trinkwasser hinweisen.

#### **Im Einzelnen:**

Die Unternehmer und sonstigen Betreiber von dezentralen kleinen Wasserwerken (sogenannten „b-Anlagen“ im Folgenden daher nur noch b-Anlagen) waren aufgrund der Richtlinie (EG) 98/83 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch vom 3. November 1998 (Abl. 330 vom 5.12.1998, S. 32; im Folgenden EG-Trinkwasserrichtlinie) verpflichtet, entweder eine Vollanalyse des Trinkwassers nach vorgegebenen Liefermengenbezogenen Häufigkeiten

vorzunehmen oder eine risikobewertungsbasierte Anpassung der Probennahmenplanung **(RAP)** durchzuführen.

Die Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch, die sogenannte „neue Trinkwasserrichtlinie“ wurde inzwischen verabschiedet und sieht vor, dass

- nach Artikel 3, Absatz 3 b) Mitgliedstaaten Ausnahmen zulassen können und zwar für „ b) Wasser für den menschlichen Gebrauch, das aus einer individuellen Versorgungsanlage stammt, aus der im Durchschnitt weniger als 10 m<sup>3</sup> pro Tag entnommen oder mit der weniger als 50 Personen versorgt werden, sofern die Wasserbereitstellung nicht im Rahmen einer gewerblichen oder einer öffentlichen Tätigkeit erfolgt.“
- die Mitgliedstaaten Ausnahmen nach Artikel 3 Absatz 3 a) zulassen können, für „Wasser, das ausschließlich für Zwecke bestimmt ist, hinsichtlich deren die zuständigen Behörden überzeugt sind, dass die Wasserqualität keinerlei direkten oder indirekten Einfluss auf die Gesundheit der betreffenden Verbraucher hat.“ und
- nach Artikel 3 Absatz 6, „ Wasserversorger, die im Rahmen einer gewerblichen oder einer öffentlichen Tätigkeit im Durchschnitt weniger als 10 m<sup>3</sup> pro Tag bereitstellen oder weniger als 50 Personen versorgen, lediglich den Artikeln 1 bis 6 und den Artikeln 13, 14, 15 und den einschlägigen Anhängen der EU 2020/2184 unterliegen. “

Der Referentenentwurf berücksichtigt somit auch Ziffer 5 im Beschluss des Bundesrates, Bundesrat Drucksache 700/17 (Beschluss) vom 15.12.17. Der Bundesrat hatte bei der Verabschiedung der geltenden Trinkwasserverordnung die Bundesregierung aufgefordert, im Rahmen der Änderung der EU-Trinkwasserrichtlinie 98/83/EG darauf hinzuwirken, dass die bisherigen **Regelungen für Wasserversorgungsanlagen von weniger als 10 m<sup>3</sup> täglicher Abgabemenge im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit im EU-Recht beibehalten werden**. Damit sollten die Gesundheitsbehörden auch zukünftig die Möglichkeit erhalten, Untersuchungen auszuschließen, wenn keine Überschreitung der Grenzwerte zu erwarten ist.

**Ansprechpartner:**

Dr. Michaela Schmitz

Geschäftsbereich Wasser und Abwasser

Tel. 030-300199-1200

E-Mail: [michaela.schmitz@bdew.de](mailto:michaela.schmitz@bdew.de)

Dr. Sabine Wrede

Geschäftsbereich Recht

Tel. 030/300199-1523

E-Mail: [sabine.wrede@bdew.de](mailto:sabine.wrede@bdew.de)